

# Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

**Amtsblatt** für die königlichen und kädtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johannegeorgenstadt, Löbnitz, Reustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Expedition, Druck und Verlag von C. R. Gärtner in Schneeberg.

Nr. 289.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage. Preis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige.

Mittwoch, 13. Decbr. 1893.

Inseratensätze: die gewöhnliche Zeile 10 Pfennige, die zweifelhafte Zeile 20 Pfennige, die dreifelhafte Zeile 30 Pfennige.

16. Jahrgang.

Die Dienstreise der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft sind wegen Reinigung derselben

**Montag und Dienstag,**  
den 18. und 19. d. M.

für nicht dringliche Angelegenheiten geschlossen.  
Schwarzenberg, am 11. December 1893.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Fhr. von Birling.

## Bekanntmachung.

Am

18. Januar	1894.
15. März	"
24. Mai	"
12. Juli	"
20. September	"
15. November	"

sollen im ersten Stockwerke des Rathhauses zu Grünhain für die Stadt Grünhain sowie für das Dorf Wachsenitz Gerichtstage abgehalten werden, was mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß an diesen Gerichtstagen vornehmlich in Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypothekensachen expedirt wird.  
Schwarzenberg, am 6. December 1893.

**Königliches Amtsgericht.**

Hattah. Act. Müller.

Auf Fol. 9 im hiesigen Genossenschaftsregister, den Militärverein für Schwarzenberg und Umgegend betreffend, ist heute verlaunt worden, daß der zeitliche Cassirer Herr Schuhmacher Hermann Tröger hier verstorben und an dessen Stelle Herr Bürgermeister und Privatmann Oswald Friedrich hier getreten ist.  
Schwarzenberg, den 7. December 1893.

**Königl. Amtsgericht.**

Hattah. Deser.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß Herr Gutsbesitzer Christian Friedrich Schneider in Dittersdorf als Gerichtsschöffe für genannten Ort in Pflicht genommen und der zeitliche Gerichtsschöffe Herr Georg Friedrich Sänther in Dittersdorf auf sein Ansuchen von dieser Funktion entbunden worden ist.  
Löbnitz, am 9. Dezember 1893.

**Königliches Amtsgericht.**

Lehla.

**Donnerstag, den 14. Dezember 1893, Vorm. 11 Uhr**  
soll im hiesigen Gerichtsauktionslokale 1 neue Tafelwaage meistbietend gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung gelangen.  
Schwarzenberg, am 11. Dezember 1893.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.  
Eck. Roth.

## Bekanntmachung.

die Stadtverordnetenwahlen in Johannegeorgenstadt betreffend.

Am Schlusse des laufenden Jahres scheiden aus dem hiesigen Stadtgemeinderathe die anlässlichigen Stadtverordneten

Herr Kaufmann Richard Werner,  
Herr Lohgerbermeister Guido Krauß,  
Herr Schlossermeister Gustav Bauer,

## Tagesgeschichte.

Deutschland.

In der gestrigen (17.) Plenarsitzung des Reichstages folgte die dritte Beratung der kaiserlichen Verordnungen vom 29. Juli resp. vom 17. August d. J., betreffend die Erhebung eines 50proz. Zollzuschlags für die aus Rußland beziehungsweise aus Finnland kommenden Waaren. Zu den Verordnungen sind drei Resolutionen eingebracht. An der Debatte beteiligten sich Abg. Müller, der Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher, die Abgg. Gamp, Fehr, v. Heereman, Graf v. Mirbach, v. Salisch, Dr. Hammacher, v. Kardorff, Richter, Luz, Kischbühler und Kröber. Die qu. Verordnungen wurden in ihren einzelnen Paragraphen und dann im Ganzen definitiv genehmigt. Die Resolution der Abgg. Dr. Freiherr v. Heereman, Müller (Dortmund): Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, daß die Ausnahmestimmungen des § 2 der Verordnungen vom 29. Juli 1893 und vom 17. August 1893, nach welchen die sofort eintretende Erhöhung der Zollsätze auf diejenigen Waaren, welche vor dem Tage des Inkrafttretens derselben die russische bezw. finnische Grenze überschritten haben, keine Anwendung finden sollen, dahin ausgedehnt werden, daß auch diejenigen Waaren (die ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Termine

eingegangen bezw. zur Verzollung gebracht sind), deren Lieferung durch rechtsverbindliche, nachweislich vor jenem Tage in gutem Glauben für deutsche Rechnung abgeschlossene Verträge bedungen war, gleichfalls zu den alten bestehenden Sätzen des Zolltarifs (ohne Zuschlag der Kampfsölle) eingelassen werden, bezw. daß die dieserhalb bereits gezahlten Beträge der Zollsatzgölle den Betreffenden erstattet werden, wurde angenommen. Die Resolution der Abg. v. Salisch und Genossen: Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage schleunigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen in Ergänzung der Vorschriften des § 6 des Zolltarifgesetzes vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 207) auch solche Waaren, welche zollfrei sind, unter der dort vorgeschriebenen Voraussetzung mit Zöllen belegt werden können — wurde der Kommission für die Handelsverträge überwiesen. An dieselbe Kommission wurde folgende Resolution der Abgg. Luz und Graf Mirbach verwiesen: Der Reichstag wolle beschließen: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage schleunigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem der Zoll auf aus Rußland eingehenden Hopfen auf denjenigen Zollbetrag erhöht wird, welcher zur Zeit für deutschen Hopfen bei der Einfuhr nach Rußland zu entrichten ist. Demnachst wurde der Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag mit dem Freistaat Kolumbien nach

kurzer Debatte in dritter Beratung im Einzelnen und demnachst im Ganzen angenommen. — Ohne Debatte wurde dann das Zusatzprotokoll zu dem internationalen Vertrage zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Norddeutschen auf hoher See in Verbindung mit einem bezüglichen Gesetzentwurf in dritter Beratung angenommen. — Das Uebereinkommen mit Serbien, betr. den gegenseitigen Muster- und Marken Schutz, wurde in zweiter Beratung ohne Debatte angenommen. Hierauf folgte die Interpellation, betr. die Verkürzung der gewerblichen Geschäftsstunden bis Abends 10 Uhr am 24. und 31. Dezember d. J.

Dr. v. Boetticher erklärte, die Interpellanten müßten sich an die Polizeibehörden oder an die höheren Verwaltungsbehörden wenden, denen die Befugnis der Ausnahmestimmungen überlassen sei. Der Bundesrath sei nicht in der Lage, eine generelle Bestimmung zu treffen. Es sei fraglich, ob die gewünschte Abweichung allen Interessenten zuzuge. Damit ist die Interpellation erledigt. — Bei der Beratung des Patent-, Muster- und Marken Schutzabkommens mit der Schweiz giebt Geh. Rath Paul auf eine Beschwerde des Abgeordneten Hammacher zu, daß die heimische Industrie unter dem schweizerischen Patentgesetz leide und daß in Basel die deutschen Patente illegal ausgenutzt werden. Die schweizerische Regierung sei aber durch verfassungsmäßige Bestimmungen gehindert, ihre bezügliche

nach Beendigung einer 3jährigen Wahlperiode und der anlässlichigen Stadtverordnete Herr Buchhalter Max Deminsohn gleichfalls nach Beendigung einer 3jährigen Wahlperiode aus. Es ist demnach die Neuwahl von

3 anlässlichigen und 1 unanlässlichigen

Stadtverordneten vorzunehmen, und hat dieselbe in Gemäßheit von § 9 des Ortsstatuts in einer Wahlhandlung zu erfolgen. Nachdem nun zur Vornahme der Wahl

**Donnerstag, der 28. December d. J.**

als Wahltag anberaumt worden ist, so werden alle wahlberechtigten Bürger hiesiger Stadt unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 7. d. M. — vergl. Erzgeb. Volksfreund vom 9. December 1893 Nr. 286 — hiermit aufgefordert am gedachten Tage in der Zeit

von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr

vor dem bestellten Wahlausschuss im Rathshauszimmer anstich zu erscheinen und ihre Stimmzettel, zu welchen ihnen wenige Tage vorher die Zahl der zu Wählenden enthaltende Formulare noch besonders zugefertigt werden, in Person abzugeben.  
Johannegeorgenstadt, den 10. Dezember 1893.

Der Stadtrath.

i. v. Buschmann.

## Bekanntmachung.

Infolge Wegzugs des Herrn Bürgermeister Koch von hier ist auf anher ergangene Verfügung der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg in Gemäßheit des § 10 f. des Gesetzes vom 21. April 1873, die Wahl eines Abgeordneten zur Bezirksversammlung für hiesige Stadt, und zwar auf die Dauer der Wahlperiode des jetzigen Abgeordneten bis zum Schlusse des Jahres 1898 erforderlich.

Für diese durch die Mitglieder des Stadtgemeinderathes vorzunehmende Wahl wird hiermit

**Freitag, der 29. Dezember 1893, Nachmittags 5 Uhr,**

als Termin anberaumt.

Die Herren Stadtgemeinderathsmitglieder werden hierdurch geladen, sich zu gesetzter Zeit im Sitzungszimmer pünktlich einzufinden.

Der Abgeordnete ist auf die obengedachte Zeit zu wählen und ist als solcher nach § 16 f. der Ausführungsverordnung zum Gesetze, die Organisation der Behörden betreffend, vom 21. April 1873 und vom 20. August 1874 nur eine selbstständige männliche Person, welche die Königl. Sächs. Staatsangehörigkeit, sowie das Bürgerrecht in einer im Verwaltungsbezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg gelegenen Stadt besitzt, und im Sinne der Gemeindeordnungen unbescholten ist, wählbar.

Solches wird hiermit auf Grund von § 16 der Verordnung vom 20. August 1874, die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 u. betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Johannegeorgenstadt, den 9. Dezember 1893.

Der Bürgermeister.

i. v.: Buschmann.

## Bekanntmachung.

Das über die Abschätzung der Anlagenschulden hiesiger Gemeinde auf das Jahr 1894 aufgestellte Centralanlagens-Kataster liegt

**vom 13. bis mit 27. Dezember d. J.**

beim Unterzeichneten zur Einsichtnahme der Beteiligten aus, was hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige Reklamationen gegen die Höhe des zur Besteuerung gezogenen Einkommens bei deren Verlust innerhalb dieser Frist anher anzubringen sind.  
Mittweida, am 10. Dezember 1893.

Demmler, Gem.-Vorst.